

Juli 2012 (Rev. November 2017)

## ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSFÜHRUNG VON PRODUKTPRÜFUNGEN, PRODUKTZERTIFIZIERUNGEN UND SONSTIGEN LEISTUNGEN DER DEKRA TESTING AND CERTIFICATION GMBH

### Artikel 1 Anwendungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen sind anwendbar auf alle von *DEKRA Testing and Certification GmbH* („**DEKRA Testing and Certification**“) oder im Namen von *DEKRA Testing and Certification* zu erbringenden Leistungen im Hinblick auf die Beurteilung von Produkten, Management-Systemen und Prozessen bzw. auf die Zertifizierung durch *DEKRA Testing and Certification*, außer wenn ausdrücklich und schriftlich anders lautende Vereinbarungen getroffen worden sind. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, sie wurden ausdrücklich schriftlich bestätigt. Diese Allgemeinen Bedingungen gelten in ihrer jeweils geltenden Fassung auch für Folgeaufträge und bei ständigen Geschäftsbeziehungen.
- 1.2 Derjenige, der *DEKRA Testing and Certification* den Auftrag zur Ausführung einer Beurteilung erteilt hat bzw. *DEKRA Testing and Certification* um die Ausführung einer Zertifizierung gebeten hat, wird in den vorliegenden Bedingungen bezeichnet als „der Auftraggeber“ bzw. „der Vertragspartner“.

### Artikel 2 Gültigkeit des Angebots

Wenn in dem von *DEKRA Testing and Certification* vorgelegten Angebot keine Gültigkeitsdauer angegeben ist, beträgt diese sechzig Tage.

### Artikel 3 Zustandekommen des Vertrags

Ein Vertrag zur Ausführung einer Beurteilung kommt ausschließlich zustande, wenn der Auftraggeber ein Angebot von *DEKRA Testing and Certification* innerhalb der Gültigkeitsdauer dieses Angebots schriftlich angenommen oder wenn *DEKRA Testing and Certification* einen von dem Auftraggeber erteilten Auftrag schriftlich bestätigt hat.

### Artikel 4 Antrag auf Zuerkennung des GS-Zeichens

Ein gleichzeitiger Antrag auf erstmalige GS-Zeichen-Zuerkennung bei anderen GS-Stellen ist nicht zulässig (ZLS FAQ 10-03). Bei Verstoß des Vertragspartners gegen diese Regelung ist *DEKRA Testing and Certification* berechtigt, einen bereit geschlossenen Vertrag fristlos zu kündigen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, *DEKRA Testing and Certification* den entstandenen Schaden zu ersetzen und bereits erbrachte Leistungen zu vergüten.

### Artikel 5 Verzögerung des Auftrags

- 5.1 Bei einer Verzögerung oder Verlängerung der zur Ausführung des Auftrags erforderlichen Arbeiten (z.B. bei verspäteter Überlassung der Prüfmuster) hat *DEKRA Testing and Certification* das Recht, dem Auftraggeber eventuelle Mehrkosten zum vereinbarten Preis, hilfsweise zum üblichen Stundensatz in Rechnung zu stellen, wenn diese Verzögerung oder Verlängerung nicht auf ein Verschulden der Mitarbeiter von *DEKRA Testing and Certification* oder Erfüllungsgehilfen von *DEKRA Testing and Certification* zurückzuführen ist.
- 5.2 Die Bestimmungen in Artikel 5.1 sind ebenfalls anwendbar, wenn die Beurteilung zum Zweck der Zertifizierung durch einen Dritten ausgeführt wird und dieser Dritte eine oder mehrere ergänzende Beurteilungen und/oder Inspektionen verlangt. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber selbst eine oder mehrere ergänzende Beurteilungen und/oder Inspektionen wünscht. In diesen Fällen ist *DEKRA Testing and Certification* nicht haftbar für eine eventuelle Verzögerung.

### Artikel 6 Vergütung und Zahlungen

- 6.1 Die Vergütung soll im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung geregelt sein. Ist sie es nicht, gilt die jeweils gültige DEKRA-Preisliste – sofern sie dem Auftraggeber bekannt ist bzw. bekannt sein müsste – oder die übliche Vergütung. Die vereinbarte Vergütung versteht sich zzgl. der anwendbaren Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe und alle weiteren mit dem jeweiligen Auftrag zusammenhängenden Steuern, die von *DEKRA Testing and Certification* abzuführen sind. Alle Steuern, die außerhalb Deutschlands geschuldet werden, gehen auf Rechnung der Gegenpartei.
- 6.2 Etwaige Erhöhungen der Vergütung sind im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen drei Monate im Voraus durch *DEKRA Testing and Certification* anzukündigen. Sie berechtigen der Auftraggeber zur Kündigung mit einer Frist von einem Monat zum Termin der Erhöhung.
- 6.3 Wenn der Auftraggeber aufgrund der bei der Beurteilung festgestellten Mängel oder aus einem anderen Grund eine erneute Beurteilung wünscht, ist dies gesondert zu vereinbaren und hat der Auftraggeber die dafür anfallenden Kosten gesondert an *DEKRA Testing and Certification* zu bezahlen.
- 6.4 Außer bei anders lautender Vereinbarung haben die Zahlungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jegliche Abzüge zu erfolgen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers hinsichtlich der Vergütung sowie die Aufrechnung mit einer Gegenforderung sind ausgeschlossen, es sei denn die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Eventuelle Beanstandungen der Rechnung müssen ebenfalls innerhalb der genannten Frist geltend gemacht werden, entheben der Auftraggeber jedoch nicht ihrer Verpflichtung zur fristgemäßen Zahlung.
- 6.5 Wenn der Auftraggeber nicht innerhalb der gestellten Frist zahlt, schuldet er *DEKRA Testing and Certification* über den geschuldeten Betrag Zinsen in gesetzlicher Höhe.
- 6.6 Der übrige Verzugschaden bemisst sich nach Gesetz und beinhalten insoweit insbesondere Rechtsverfolgungskosten.
- 6.7 *DEKRA Testing and Certification* ist berechtigt, Kostenvorschüsse – wenn ein sachlich berechtigter Grund gegeben ist und keine überwiegenden Belange des Auftraggebers entgegenstehen – zu verlangen oder Teilrechnungen entsprechend der bereits erbrachten Leistungen zu stellen. Ist der Auftraggeber mit der Begleichung mindestens einer Teilrechnung trotz Nachfristsetzung in Verzug, hat *DEKRA Testing and Certification* das Recht, die weitere Ausführung des Auftrags zu verweigern, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

- 6.8 Bei erwiesener Nichterfüllung der Verpflichtungen, die in den Artikeln 8.2, 8.3, 9, 16.2, 16.3 oder 17, mit Ausnahme von Artikel 17.7, in den vorliegenden Bedingungen festgehalten sind, schuldet der Auftraggeber *DEKRA Testing and Certification* eine Vertragsstrafe von höchstens EUR 25.000 (fünfundzwanzigtausend Euro) pro Fall, unbeschadet des Rechts von *DEKRA Testing and Certification*, eine Erstattung des tatsächlich erlittenen Schadens zu fordern. Gegenüber Dritten, worunter auch ggf. betroffene behördliche Körperschaften verstanden werden, bleibt der Auftraggeber außerdem jederzeit für die Einhaltung der diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften verantwortlich.

#### Artikel 7 Mitwirkung der Gegenpartei

- 7.1 Der Auftraggeber wird *DEKRA Testing and Certification* auf eigene Kosten (einschließlich Versandkosten) alle Materialien, Informationen und Angaben zur Verfügung stellen, die *DEKRA Testing and Certification* zur Ausführung der vereinbarten Beurteilung benötigt.
- 7.2 Prüfmuster können im Zuge der Prüfungen beschädigt oder zerstört und werden jedenfalls nach der Beurteilung vernichtet, außer wenn der Auftraggeber vorher darum ersucht, diese auf seine Kosten zurückzusenden.
- 7.3 Der Auftraggeber wird den Mitarbeitern und Beauftragten von *DEKRA Testing and Certification* Zugang zu der/den jeweiligen Produktionsstätte(n) verschaffen und für die Sicherheit der beteiligten Personen Sorge tragen.
- 7.4 Falls für die Aufrechterhaltung einer Akkreditierung oder Anerkennung von *DEKRA Testing and Certification* die Überprüfung der von *DEKRA Testing and Certification* ausgeführten Beurteilungen seitens Dritter erforderlich ist, wird der Auftraggeber in vollem Umfang mitwirken.

#### Artikel 8 Berichterstattung und Zertifizierung

- 8.1 *DEKRA Testing and Certification* wird dem Auftraggeber schriftlich über die Ergebnisse der von ihr durchgeführten Beurteilung Bericht erstatten.
- 8.2 Die Veröffentlichung der dem Auftraggeber von *DEKRA Testing and Certification* vorgelegten Berichte, Belege, Zertifikate, DEKRA-Siegel und/oder Schreiben ist nur zulässig durch die wortwörtliche Veröffentlichung der vollständigen Dokumente in der Sprache, in der sie abgefasst sind.
- 8.3 Außer in dem Fall, in dem *DEKRA Testing and Certification* dem Auftraggeber ausdrücklich das Recht erteilt hat, ein Zertifikat, Zertifizierungszeichen, DEKRA-Siegel und/oder eine Konformitätserklärung zu führen, wird der Auftraggeber gegenüber Dritten auf keinerlei Weise den Eindruck erwecken, dass es sich um eine Zertifizierung durch *DEKRA Testing and Certification* im Sinne von Artikel 14 handelt.

#### Artikel 9 Geheimhaltung

- 9.1 Jede der Parteien verpflichtet sich zur Geheimhaltung sämtlicher Informationen, die sie im Rahmen der Ausführung des/der zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrags/Verträge von der anderen Partei empfängt oder die auf andere Weise zu ihrer Kenntnis kommt, deren Vertraulichkeit feststeht bzw. billigerweise von der empfangenden Partei erkannt werden muss. Die Parteien dürfen derartige Informationen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aufgrund des/der genannten Vertrags/Verträge benutzen. Diese Verpflichtungen behalten auch bei Beendigung des/der genannten Vertrags/Verträge für einen Zeitraum von 3 Jahren nach Beendigung unverändert Gültigkeit. Die von *DEKRA Testing and Certification* verwendeten Methoden und Techniken werden ausnahmslos als vertraulich betrachtet werden.
- 9.2 *DEKRA Testing and Certification* hat das Recht, Dritten aufgrund der Bedingungen, die für die jeweilige Akkreditierung oder bei der Benennung von *DEKRA Testing and Certification* als Zertifizierungsstelle gelten, Informationen zur Verfügung zu stellen. Auch im Fall, dass der Beurteilungsauftrag auf die Zertifizierung durch einen Dritten abzielt, ist *DEKRA Testing and Certification* dazu befugt, diesem Dritten die entsprechenden Informationen zur Verfügung zu stellen.
- 9.3 Die Bestimmungen in Artikel 9.1 sind nicht anwendbar auf Informationen, die
- öffentlich sind bzw. ohne unrechtmäßiges Zutun der empfangenden Partei öffentlich werden, oder
  - der empfangenden Partei auf rechtmäßige Weise von einem Dritten ohne Geheimhaltungspflicht zur Verfügung gestellt worden sind, oder
  - nachweislich bereits vor dem Empfang dieser Informationen rechtmäßig im Besitz der empfangenden Partei waren, oder
  - in einem schriftlichen Dokument von der anderen Partei als nicht vertraulich bezeichnet wurden; oder
  - von der empfangenden Partei aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung veröffentlicht oder der jeweiligen Behörde mitgeteilt werden, oder an Marktaufsichtsbehörden weitergegeben werden.
- 9.4 Nach dem Ende des/der zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrags/Verträge hat jede der Parteien unverzüglich sämtliche von der anderen Partei empfangenen vertraulichen Informationen der anderen Partei zurückzugeben, vorbehaltlich des Rechts der erstgenannten Partei, eine Kopie der jeweiligen Dokumente als Nachweis für das Ergebnis der ausgeführten Prüfungen und der Zertifizierung aufzubewahren sowie für den Fall, dass zwischen den Parteien eine diesbezügliche Meinungsverschiedenheit entsteht.
- 9.5 Die Mitarbeiter von *DEKRA Testing and Certification* sind gebunden an einen Verhaltenskodex, um die Geheimhaltung und die Unabhängigkeit der von ihr ausgeführten Beurteilungen zu gewährleisten.

#### Artikel 10 Vergabe an Dritte

*DEKRA Testing and Certification* hat das Recht, für die Ausführung der vereinbarten Arbeiten Dritte einzuschalten, bleibt jedoch im Hinblick auf die Vertragsleistung selbst verantwortlich und haftbar (im Rahmen der Bestimmungen laut Artikel 11). Die Bestimmungen laut Artikel 9.5 finden auf die erwähnten Dritten sinnngemäße Anwendung.

## Artikel 11 Haftung

- 11.1 *DEKRA Testing and Certification* haftet unbeschränkt bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von *DEKRA Testing and Certification* beruhen.
- 11.2 Bei fahrlässiger Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht ist die Ersatzpflicht auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Als vertragswesentlich gelten Pflichten, deren Erfüllung den Vertrag überhaupt erst ermöglichen, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut. Für den hier vorliegenden Vertrag begrenzen die Parteien den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden auf die Höchstsumme von EUR 2.500.000 pro Schadensfall.
- 11.3 Darüber hinaus ist eine Haftung von *DEKRA Testing and Certification* ausgeschlossen.
- 11.4 Der Auftraggeber hat etwaige Schäden, für die *DEKRA Testing and Certification* aufkommen muss, unverzüglich *DEKRA Testing and Certification* gegenüber schriftlich anzuzeigen.
- 11.5 Soweit Schadensersatzansprüche gegen *DEKRA Testing and Certification* ausgeschlossen sind, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der DEKRA Mitarbeiter.
- 11.6 Schadensersatzansprüche nach Artikel 11 Ziffer 1 verjähren nach den gesetzlichen Regelungen. Schadensersatzansprüche nach Artikel 11 Ziffer 2 verjähren ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- 11.7 Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, *DEKRA Testing and Certification* Schäden zu ersetzen und *DEKRA Testing and Certification* freizustellen für alle jegliche Forderungen seitens Dritter – worunter auch Arbeitnehmer von *DEKRA Testing and Certification* zu verstehen sind – die zurückzuführen sind auf Schäden, die durch von *DEKRA Testing and Certification* für den Auftraggeber erbrachte Leistungen bzw. in Zusammenhang mit diesen Leistungen entstanden sind und die auf ein Verschulden des Auftraggebers zurückzuführen sind.
- 11.8 *DEKRA Testing and Certification* ist nicht haftbar für eine Nichterfüllung einer ihrer Verpflichtungen, wenn diese Nichterfüllung verursacht wird von einem nicht von *DEKRA Testing and Certification* zu vertretenden Umstand (Einwirkung höherer Gewalt). Während der Einwirkung höherer Gewalt werden die Verpflichtungen von *DEKRA Testing and Certification* ausgesetzt. Falls die Periode, in der die Erfüllung der Verpflichtungen durch *DEKRA Testing and Certification* aufgrund der Einwirkung höherer Gewalt nicht möglich ist, länger als dreißig Tage dauert, sind beide Parteien dazu berechtigt, den Vertrag zu kündigen, ohne dass in diesem Fall irgendeine Schadensersatzverpflichtung besteht.
- 11.9 *DEKRA Testing and Certification* übernimmt weder gegenüber dem Auftraggeber noch gegenüber Dritten eine Haftung dafür, dass das Produkt oder Erzeugnis des Auftraggebers fehlerfrei und für den Gebrauch geeignet ist. *DEKRA Testing and Certification* haftet somit insoweit nicht für Schäden, die durch das Produkt oder Erzeugnis bzw. dessen Gebrauch verursacht werden.

## Artikel 12 Beendigung des Vertrags

- 12.1 Der Vertrag kann von beiden Parteien jederzeit aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden. Aus wichtigem Grund ist *DEKRA Testing and Certification* zur Kündigung insbesondere berechtigt, wenn
- seitens des Auftraggebers die notwendige Mitwirkung – auch nach erfolgloser Aufforderung mit angemessener Frist – verweigert wird,
  - seitens des Auftraggebers versucht wird, das Ergebnis des Auftrags zu verfälschen,
  - über das Vermögen des Auftraggebers das Insolvenzverfahren eröffnet oder ein solches mangels Masse abgelehnt wird;
  - der Auftraggeber eine fällige Rechnung trotz Mahnung innerhalb einer angemessenen Frist nicht bezahlt hat.
- 12.2 *DEKRA Testing and Certification* darf in den oben in Artikel 12.1 genannten Fällen nach freiem Ermessen auch die Erbringung weiterer Leistungen verweigern. Das Recht zur Kündigung bleibt unberührt.

## Artikel 13 Schlussbestimmungen, Gerichtsstand und Rechtswahl

- 13.1 Der Vertrag sowie Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden jedweder Art bedürfen der Textform, sofern nicht gesetzlich eine strengere Form vorgesehen ist. Das Formerfordernis gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Formklausel.
- 13.2 Gerichtsstand für die Geltendmachung von Ansprüchen für die Parteien ist der Sitz von *DEKRA Testing and Certification*, soweit die Voraussetzungen des § 38 ZPO vorliegen. Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist der Sitz von *DEKRA Testing and Certification*, soweit die Voraussetzungen des § 29 II ZPO vorliegen.
- 13.3 Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 13.4 Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Auftraggeber und *DEKRA Testing and Certification* verpflichten sich in diesem Fall, den beabsichtigten Zweck durch Vereinbarung einer Ersatzbestimmung anzustreben.

**FALLS ZWISCHEN DER GEGENPARTEI UND DEKRA Testing and Certification EIN ZERTIFIZIERUNGSVERTRAG ABGESCHLOSSEN WIRD ODER DEKRA TESTING AND CERTIFICATION DER GEGENPARTEI EIN ZERTIFIZIERUNGSZEICHEN, ZERTIFIKAT, DEKRA-SIEGEL ODER EIN SONSTIGES NUTZUNGSOBJEKT ERTEILT, GELTEN WEITERHIN DIE NACHFOLGENDEN BEDINGUNGEN (diese gelten nicht für die Zertifizierung durch Dritte):**

**Artikel 14 Zertifizierungsvertrag; Erteilung und Nutzung von Zertifikaten, DEKRA-Siegeln und Dokumenten**

- 14.1 Die nachfolgenden Bedingungen sind anwendbar für alle von *DEKRA Testing and Certification* abgeschlossenen Verträge, durch die der Gegenpartei das Recht erteilt wird, ein Zertifikat oder mehrere Zertifikate oder ein oder mehrere Zertifizierungszeichen und/oder Konformitätserklärungen zu führen ("Zertifizierung"). Nur schriftliche, von beiden Parteien unterzeichnete Verträge sind gültig.
- 14.2 Wird dem Auftraggeber explizit ein Zertifizierungszeichen, Zertifikat und ggf. ein DEKRA-Siegel erteilt oder werden dem Auftraggeber prüfbezogene Dokumente zur Verfügung gestellt, z.B. Berichte (zusammen „Nutzungsobjekt“), erhält der Auftraggeber das Recht, das Nutzungsobjekt gemäß der folgenden Bestimmungen zu nutzen.
- 14.3 *DEKRA Testing and Certification* bleibt Eigentümer des Nutzungsobjekts und insoweit bestehender Marken- und Urheberrechte. *DEKRA Testing and Certification* erteilt dem Auftraggeber mit Erteilung bzw. Übergabe des Nutzungsobjekts das nicht-ausschließliche Recht, es in nachstehendem Umfang zu nutzen.
- 14.4 Auftraggeber ist nicht berechtigt, das eingeräumte Nutzungsrecht weiter zu vergeben oder unterzulizenzieren.
- 14.5 Das Nutzungsobjekt darf nicht in einer Form angewendet werden, die *DEKRA Testing and Certification's* Ruf schädigen könnte oder als irreführend angesehen werden kann. Der Auftraggeber wird das Nutzungsobjekt nur im Einklang mit geltenden Gesetzen, insbesondere mit dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, einsetzen. Das Nutzungsobjekt darf nur in der Form verwendet werden, wie es erteilt und übergeben wurde. Veränderungen, v.a. im Design, in der Farbe oder im Text sind unzulässig. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, nur Ausschnitte des Nutzungsobjekts zu verwenden, d.h. das Nutzungsobjekt darf nur jeweils als Ganzes benutzt werden.
- 14.6 Erhält der Auftraggeber das Nutzungsobjekt auch in elektronischer Form ist der Auftraggeber berechtigt, das Nutzungsobjekt in der Größe zu verändern; eine Verkleinerung ist nur bis minimal Schriftgröße Arial 4 zulässig. In jedem Fall einer Größenänderung muss der auf dem Nutzungsobjekt enthaltene Text vollständig lesbar bleiben und die Proportionen von Text und Zeichen dürfen nicht verändert werden.
- 14.7 Der Auftraggeber hat den Bezug des Nutzungsobjekts auf den Prüfgegenstand sicher zu stellen, indem er das Nutzungsobjekt nur so darstellt, dass der durchschnittlich verständige Verbraucher es als Kennzeichnung der geprüften, beurteilten und/oder zertifizierten Produkte, Tätigkeiten, Prozesse, Systeme oder Qualifikationen versteht. Das Nutzungsobjekt darf nur im Zusammenhang mit den Produkten, Tätigkeiten, Prozessen, Systemen oder Qualifikationen verwendet werden, für die das Nutzungsobjekt erteilt wurde und nur um zu zeigen, dass diese Produkte, Tätigkeiten, Prozesse, Systeme oder Qualifikationen mit den Vorgaben, anhand derer sie geprüft, beurteilt und/oder zertifiziert wurden, im Einklang stehen. Für gegenüber der Prüfung geänderte Prüfgegenstände darf das Nutzungsobjekt nicht verwendet werden. Wenn sich die Zertifizierung ausschließlich auf ein Management-System oder auf einen Prozess bezieht, ist es nicht zulässig die Zertifizierungszeichen oder andere Zeichen von *DEKRA Testing and Certification* auf den Produkten anzubringen. Im Falle der Produktzertifizierung wird der Auftraggeber dafür sorgen, dass die Zertifizierungszeichen und/oder andere Zeichen auf deutliche und dauerhafte Weise in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und/oder von *DEKRA Testing and Certification* diesbezüglich festgestellten Vorschriften an den jeweiligen Produkten angebracht werden. Der Auftraggeber wird bei Dritten nicht den Eindruck erwecken, dass *DEKRA Testing and Certification* für die Aktivitäten der Gegenpartei verantwortlich ist. Der Auftraggeber wird keinerlei Zeichen anbringen, die mit den im Zertifizierungsvertrag aufgeführten Zertifizierungszeichen und/oder anderen Zeichen verwechselt werden können.
- 14.8 DEKRA Testing and Certification haftet nicht für eine unzulässige Verwendung des Nutzungsobjekts.
- 14.9 Das Nutzungsobjekt darf nur während des im Zertifikat angegebenen Gültigkeitszeitraums verwendet werden und solange die Zertifizierung nicht ausgesetzt ist. Endet der Gültigkeitszeitraum des Zertifikats bevor eine Rezertifizierung durchgeführt wurde, darf das Nutzungsobjekt nicht verwendet werden bevor ein neues Zertifikat erteilt wurde.
- 14.10 *DEKRA Testing and Certification* ist jederzeit berechtigt, das Zertifikat, Zertifizierungszeichen und/oder das DEKRA-Siegel einzuschränken, auszusetzen, abzuerkennen und/oder zu entziehen, wenn
- Voraussetzungen der Zertifikatserteilung nicht (mehr) erfüllt sind, zum Beispiel, weil im Zertifizierungsverfahren unvollständige oder unwahre Angaben gemacht wurden;
  - der Auftraggeber den im Zusammenhang mit der Zertifizierung aufgegebenen Pflichten nicht nachkommt, z.B. der Informationspflicht über Änderungen oder die Leistungspflichten aus dem Vertrag mit *DEKRA Testing and Certification*, insbesondere Zahlungspflichten, nicht erfüllt;
  - der Vertrag mit *DEKRA Testing and Certification* über die Auditierung oder Zertifizierung endet;
  - ein Nutzungsobjekt entgegen dieser Nutzungsbedingungen verwendet wird;
  - das erforderliche Überwachungsaudit oder ein sonstiges von *DEKRA Testing and Certification* angeordnetes Audit nicht fristgerecht oder nicht vollständig durchgeführt wird;
  - das Überwachungsaudit ergibt, dass die Vorgaben der Zertifikatserteilung nicht mehr vorliegen/eingehalten werden;
  - sonstige Gründe für den Zertifikatsentzug gemäß dieser Allgemeinen Bedingungen oder dem Vertrag vorliegen.
- 14.11 *DEKRA Testing and Certification* ist bei Entzug des Zertifikats berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Weitere Schadensersatz- und sonstige Ansprüche bleiben unberührt.

- 14.12 Nach Entzug des Zertifikats oder Ablauf der Zertifikatsgültigkeit hat der Auftraggeber jegliche Nutzung des Nutzungsobjekts einzustellen, insbesondere jegliche Werbung zu unterlassen, die sich auf das Nutzungsobjekt oder die zugrunde liegende Dienstleistung der DEKRA Testing and Certification bezieht und hat sämtliche von DEKRA Testing and Certification angeforderten Zertifizierungsdokumente zurückzugeben. Originalzertifikate und sämtliche Duplikate sind an DEKRA Testing and Certification herauszugeben.
- 14.13 *DEKRA Testing and Certification* haftet nicht für Schäden, die dem Auftraggeber aus dem berechtigten Entzug des Zertifikats entstehen.

## Artikel 15 Vergütung

- 15.1 Die vereinbarte Vergütung im Hinblick auf das Recht im Sinne von Artikel 14 gilt (unter anderem) zur Deckung der Kosten der Zertifizierung und Registrierung durch *DEKRA Testing and Certification*, und der Auftraggeber wird diese durch Vorauszahlung an *DEKRA Testing and Certification* entrichten.
- 15.2 Außer bei anders lautender Vereinbarung sind für die von *DEKRA Testing and Certification* im Rahmen der Zertifizierung ausgeführten Kontrollen und Folgeuntersuchungen die zum Zeitpunkt der Ausführung geltenden Tarife, hilfsweise die übliche Vergütung zu entrichten und ist Artikel 6 anwendbar.

## Artikel 16 Öffentlichkeit und Veröffentlichung von Informationen; Nutzung des DEKRA Logos

- 16.1 *DEKRA Testing and Certification* ist dazu befugt, die Tatsache der Verleihung des Zertifikats bzw. der Konformitätserklärung sowie einen eventuellen Widerruf derselben öffentlich bekannt zu machen. Dies betrifft insbesondere, aber nicht abschließend, die Informations- und Auskunftspflichten der GS-Stelle aufgrund dem ProdSG. Der Auftraggeber erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass *DEKRA Testing and Certification* den Namen/die Firma des Auftraggebers, das Nutzungsobjekt, das der Auftraggeber nutzen darf (samt Identifikationsmöglichkeit, z.B. einer ID-Nummer), Gültigkeit des Nutzungsobjekts und sonstige zertifikatsrelevante Informationen im Internet für jedermann zur Verfügung stellt.
- 16.2 Ist das DEKRA Logo auf dem erteilten Zertifikat, DEKRA-Siegel oder Dokument abgebildet, gelten die oben stehenden Regelungen des Artikel 14. Im Übrigen ist der Auftraggeber nicht berechtigt, den Namen der *DEKRA Testing and Certification*, eines mit der *DEKRA Testing and Certification* verbundenen Unternehmens oder das Logo der DEKRA zu nutzen. Der Auftraggeber darf nicht den Eindruck erwecken, er stehe in einem gesellschaftsrechtlichen oder ähnlichem Verhältnis mit *DEKRA Testing and Certification* oder einem mit *DEKRA Testing and Certification* verbundenen Unternehmen oder er könne für *DEKRA Testing and Certification* oder ein mit *DEKRA Testing and Certification* verbundenes Unternehmen auftreten oder es verpflichten.
- 16.3 Falls der Auftraggeber unrichtige Mitteilungen oder Veröffentlichungen abgibt, ist er auf Aufforderung von *DEKRA Testing and Certification* zur unverzüglichen Richtigstellung zur Zufriedenheit von *DEKRA Testing and Certification* verpflichtet.

## Artikel 17 Einhaltung der Vorschriften

- 17.1 Der Auftraggeber hat die anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, die Richtlinien sowie die von *DEKRA Testing and Certification* gestellten Anforderungen und Bedingungen zu erfüllen und bei Kontrollen und Folgeuntersuchungen alle notwendigen oder sinnvollen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen. Die von *DEKRA Testing and Certification* in diesem Zusammenhang selbst angeschaffte Muster werden von der Gegenpartei bezahlt.
- 17.2 Wenn sich die Zertifizierung auf ein Produkt bezieht, garantiert der Auftraggeber, dass die entsprechenden, von ihm bzw. in seinem Namen auf den Markt gebrachten Produkte mit dem/den von *DEKRA Testing and Certification* beurteilten Typ/Typen übereinstimmen. Der Auftraggeber wird nach Wahl von *DEKRA Testing and Certification* ein Muster oder eine Beschreibung des jeweiligen Produkts bei *DEKRA Testing and Certification* hinterlegen. Wenn sich herausstellt, dass das auf den Markt gebrachte Produkt nicht dem von *DEKRA Testing and Certification* beurteilten Typ entspricht, hat *DEKRA Testing and Certification* das Recht – unbeschadet der Bestimmungen kraft Artikel 17.5 oder 14 – den Auftraggeber zu folgenden Aktionen zu verpflichten:
- das Produkt aus den Verkaufspunkten zu entfernen bzw. entfernen zu lassen und eventuelle Vorräte nicht zu verkaufen bzw. nicht verkaufen zu lassen, und/oder
  - die Öffentlichkeit vor dem Produkt zu warnen, und/oder
  - die bereits an Konsumenten verkauften Produkte (über die Vertriebskanäle) zurückzurufen bzw. zurückrufen zu lassen,
- und zwar entsprechend den von *DEKRA Testing and Certification* an solche Aktionen zu stellenden Anweisungen und Anforderungen. Sollte der Auftraggeber diesen Verpflichtungen nicht unverzüglich nachkommen und von dem Produkt eine Gefahr für die Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgehen, ist *DEKRA Testing and Certification* berechtigt, selbst die Öffentlichkeit vor dem Produkt zu warnen.
- 17.3 Im Falle der Zertifizierung eines Management-Systems oder Prozesses ist der Auftraggeber dazu verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Management-System oder der Prozess während der Laufzeit des Zertifizierungsvertrags die entsprechende Norm erfüllt und dass die jeweiligen Verfahren und Regeln streng eingehalten werden. Der Auftraggeber wird ein überwachtes Exemplar des jeweiligen Qualitäts- oder Verfahrenshandbuch für *DEKRA Testing and Certification* zur Verfügung halten. Artikel 7 behält unvermindert Gültigkeit.
- 17.4 Der Auftraggeber wird alle beabsichtigten Änderungen in Bezug auf die von *DEKRA Testing and Certification* beurteilten Produkte, Management-Systeme und/oder Prozesse, die die Erfüllung der relevanten Anforderungen und/oder Normen beeinflussen können, unverzüglich *DEKRA Testing and Certification* melden, einschließlich der auf dem jeweiligen Zertifikat bzw. der jeweiligen Erklärung aufgeführten Angaben. Der Zertifizierungsvertrag und das jeweilige Zertifikat beziehen sich nur dann auf solchermaßen geänderte Produkte, Management-Systeme und/oder Prozesse, wenn diese von *DEKRA Testing and Certification* genehmigt werden bzw. ab dem Zeitpunkt, zu dem diese von *DEKRA Testing and Certification* genehmigt werden.
- 17.5 Bei einer Nichterfüllung der die in dem Zertifizierungsvertrag und in den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen festgehaltenen Anforderungen durch den Auftraggeber behält sich *DEKRA Testing and Certification* das Recht vor,
- a den Auftraggeber dazu aufzufordern, innerhalb einer zu diesem Zweck gestellten Frist doch noch die Anforderungen zu erfüllen und dem Auftraggeber die Kosten einer darauf folgenden erneuten Beurteilung in Rechnung zu stellen – wobei die Artikel 5 bis 13 der vorliegenden Bedingungen unvermindert Gültigkeit behalten –; oder
  - b die Zertifizierung mit unverzüglicher Wirkung – befristet oder unbefristet – auszusetzen bzw. zu widerrufen und diese Tatsache zu veröffentlichen.
- Im Falle einer Aussetzung bzw. eines Widerrufs der Zertifizierung gilt Artikel 14.11

- 17.6 Der Auftraggeber hat alle Beschwerden und/oder Zwischenfälle in Bezug auf von *DEKRA Testing and Certification* zertifizierte Produkte, Management-Systeme und/oder Prozesse sowie eventuelle damit zusammenhängende Maßnahmen der zuständigen Behörden aufzuzeichnen und *DEKRA Testing and Certification* auf deren erste Aufforderung zur Verfügung zu stellen. Dabei muss festgehalten werden, auf welche Weise die Beschwerde behandelt wurde und ob korrigierende Maßnahmen ergriffen wurden.

#### **Artikel 18 Beschwerden**

- 18.1 Beschwerden der Gegenpartei über die von *DEKRA Testing and Certification* erbrachte Dienstleistung werden von *DEKRA Testing and Certification* übereinstimmend mit dem geltenden Beschwerdeverfahren behandelt.
- 18.2 Wenn bei *DEKRA Testing and Certification* Beschwerden über die von ihr zertifizierten Produkte eingehen, wird *DEKRA Testing and Certification* die Richtigkeit der Beschwerde untersuchen. Sowohl der Beschwerdeführer als auch der Auftraggeber werden dazu gehört werden, und das Ergebnis der Untersuchung wird beiden mitgeteilt werden. Falls die Beschwerde nach Ermessen von *DEKRA Testing and Certification* begründet ist, muss der Auftraggeber unverzüglich Maßnahmen zur Behebung des Beschwerdegrunds ergreifen.

#### **Artikel 19 Schadloshaltung**

Der Auftraggeber hat *DEKRA Testing and Certification* den Schaden zu ersetzen und freizustellen gegenüber allen Ansprüchen aufgrund von Schäden, die durch die von *DEKRA Testing and Certification* zertifizierten und von dem Auftraggeber auf den Markt gebrachten Produkte oder bei deren Verwendung entstanden sind.

#### **Artikel 20 Dauer und Beendigung des Zertifizierungsvertrags**

- 20.1 Außer bei anders lautender Vereinbarung wird der Zertifizierungsvertrag unbefristet abgeschlossen.
- 20.2 Falls das entsprechende Zertifikat oder die entsprechenden Zertifikate eine bestimmte Gültigkeitsdauer haben, können beide Parteien den Zertifizierungsvertrag mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende der genannten Gültigkeitsdauer schriftlich kündigen. Wenn sich der Zertifizierungsvertrag auf verschiedene Zertifizierungen bezieht, kann der Vertrag im Hinblick auf jede Einzelzertifizierung zum Ende der Gültigkeitsdauer des jeweiligen Einzelzertifikats gekündigt werden.
- 20.3 Falls das entsprechende Zertifikat oder die entsprechenden Zertifikate keine Gültigkeitsdauer haben, können beide Parteien den Zertifizierungsvertrag im Hinblick auf jede Einzelzertifizierung mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich kündigen.
- 20.4 Der Zertifizierungsvertrag endet auf jeden Fall im Hinblick auf jede Einzelzertifizierung zu dem Zeitpunkt, zu dem die anwendbaren gesetzlichen Vorschriften und/oder Richtlinien ungültig werden oder so geändert werden, dass die zertifizierten Produkte, Prozesse, Management-Systeme oder Personen diese nicht mehr erfüllen.

#### **Artikel 21 Schlussbestimmungen**

Artikel 13 findet Anwendung.